

---

## Merkblatt

### zum Antrag auf Genehmigung einer Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Aachen (Indirekteinleitergenehmigung)

Gemäß § 58 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf das Einleiten von Wasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Der Antrag auf Genehmigung ist dem Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde – in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag (formlos) mit Datum und Unterschrift
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Darstellung des Produktionsverlaufs
- Angaben zum Anfallort des Abwassers
- Zusammensetzung des Abwassers mit chemischer Analyse
- Art der Vorbehandlung, etwaige Chemikalienzudosierung
- Techn. Aufbau und Dimensionierung der Behandlungsanlage mit Bemessungsgrundlagen
- Aufstellungsplan und Fließschema der Abwasserbehandlungsanlage
- Lageplan M 1 : 500 mit Angabe der Leitungsführung von der Abwasserbehandlungsanlage bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal
- Entwässerungsplan M 1 : 100 für die beantragte Indirekteinleitung

Für die Beantragung der Indirekteinleitung von mineralölhaltigem Abwasser (Anhang 49) und aus Zahnarztpraxen (Anhang 50) sind gesonderte Antragsformulare zu verwenden.

Es bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen nachzufordern.

Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Nachfolgend sind die Bereiche genannt, deren Abwässer nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde in das Kanalnetz der Stadt Aachen eingeleitet werden dürfen. In den hierzu erlassenen Anhängen sind zur Abwasserverordnung (AbwV) die an das Abwasser zu stellenden Anforderungen festgeschrieben.

#### Im Einzelnen sind dies:

- Anhang 4 Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
- Anhang 9 Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
- Anhang 13 Holzfasерplatten
- Anhang 17 Herstellung keramischer Erzeugnisse

- Anhang 18 Zuckerherstellung
- Anhang 19 Zellstofferzeugung
- Anhang 20 Fleischmehlindustrie
- Anhang 22 Chemische Industrie
- Anhang 23 Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- Anhang 24 Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
- Anhang 25 Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung
- Anhang 26 Steine und Erde
- Anhang 27 Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren ( CP-Anlagen ) sowie Altölaufbereitung
- Anhang 28 Herstellung von Papier und Pappe
- Anhang 29 Eisen- und Stahlerzeugung
- Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 32 Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi
- Anhang 33 Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen
- Anhang 36 Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Anhang 37 Herstellung anorganischer Pigmente
- Anhang 38 Textilherstellung, Textilveredelung
- Anhang 39 Nichteisenmetallherstellung
- Anhang 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 41 Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- Anhang 42 Alkalichloridelektrolyse
- Anhang 43 Herstellung von Chemiefasern, Folien u. Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern
- Anhang 45 Erdölverarbeitung
- Anhang 46 Steinkohleverkokung
- Anhang 47 Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
- Anhang 48 Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
- Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 50 Zahnbehandlung
- Anhang 51 Oberirdische Ablagerung von Abfällen
- Anhang 52 Chemischreinigung
- Anhang 53 Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)
- Anhang 54 Herstellung von Halbleiterbauelementen
- Anhang 55 Wäschereien
- Anhang 56 Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen
- Anhang 57 Wollwäschereien